

Die Renovation des «Neuhouses» 2016/2017

Baugeschichte

Das «Neuhaus» bildet im Ritterhausenensemble die westliche Fortsetzung des «Brüderhauses». Bereits auf der um 1530 entstandenen Zeichnung in der Chronik von Heinrich Brennwald und Johannes Stumpf ist das Gebäude bildlich festgehalten: ein Steinbau mit Eckquadern, Kreuzstockfenstern und einem Aufzugsgiebel. Das für die Geschossbalkendecken verwendete Bauholz wurde im Winterhalbjahr 1500/1501 geschlagen. Während der Restaurierung 2016/17 liessen sich keine Hinweise auf noch ältere Bausubstanz finden. Somit dürfte das Gebäude 1501 oder wenig später an das wesentlich ältere «Brüderhaus» angefügt worden sein. Nach etwas mehr als hundert Jahren erhielten das Neuhaus und der östlich anschliessende Bauteil des «Brüderhauses» eine neue Dachkonstruktion. Als Fälljahr der verwendeten Hölzer liess sich das Winterhalbjahr 1614/1615 ermitteln. 1853 veranlasste Rudolf Weber, der damalige Eigentümer des «Neuhouses», einen Totalumbau; vom Altbestand blieben nur die Aussenmauern, die Dachkonstruktion, die Geschossbalkenlagen und eine Wand im Keller übrig. Das Innere erhielt eine neue Einteilung und einen Ausbau in spätklassizistischem Stil. Seit dieser radikalen Umgestaltung hebt sich das «Neuhaus» von den übrigen mittelalterlich und frühneuzeitlich geprägten Gebäuden des Ritterhausenensembles optisch ab. Nicht nur die Bausubstanz des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, sondern auch der gut erhaltene, qualitätsvolle Ausbau der 1850er Jahre machen es zu einem wichtigen Geschichtszeugen.



Bericht über die Restaurierung 2016/17

Das gesamte Ritterhausensemble einschliesslich des «Neuhouses» ist auf Grund seiner politischen, wirtschaftlichen, sozialen und baukünstlerischen Bedeutung als kantonales Denkmalschutzobjekt eingestuft. Diese herausragende gesellschaftliche Bedeutung erforderte im Rahmen des Restaurierungsvorhabens die Beachtung einer Reihe von planerischen und baulichen Besonderheiten.

Einen wichtigen Grundstein für die erfolgreiche Umsetzung der Restaurierung legte die Familie Amstutz schon zu Beginn. Sie beauftragte das im Umgang mit historischer Bausubstanz erfahrene Architekturbüro Moos Giuliani Herrmann. Die Auswahl

eines in denkmalpflegerischen Bereichen erfahrenen Büros ist für eine gelingende Restaurierung von zentraler Bedeutung.

Unter enger Begleitung durch die Kantonale Denkmalpflege wurde gemeinsam sehr früh begonnen, einen Abwägungsprozess zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen einer zeitgemässen Wohnnutzung, den Auflagen von Baubewilligungsbehörden und den denkmalpflegerischen Anforderungen durchzuführen.

Diese bei der Restaurierung des «Neuhouses» angewandten denkmalpflegerischen Grundsätze beziehen sich auf die von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD¹ im Jahre 2007 herausgegebenen «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz». Sie bilden die Grundlage für die verschiedenen Entscheidungen, welche im Planungsverlauf getroffen werden mussten.

Das «Neuhaus» (Anbau links mit grünen Fensterläden) nach der Renovation vom Hof des Ritterhauses aus gesehen

nen «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz». Sie bilden die Grundlage für die verschiedenen Entscheidungen, welche im Planungsverlauf getroffen werden mussten.

Im Folgenden soll eine Auswahl der wichtigsten denkmalpflegerischen Grundsätze im Zusammenspiel mit den jeweiligen Restaurierungsarbeiten im «Neuhaus» dargelegt werden.

Substanzerhalt

Ein zentraler Grundsatz ist der Erhalt der historischen Substanz eines Denkmals. Von diesem hängt die sogenannte Authentizität eines Objektes ab. Je mehr historische Gebäudeteile und -oberflächen mit all ihren Zeitspuren erhalten bleiben, desto besser sind die Voraussetzungen, dass heutige, aber auch spätere Generationen die Vielschichtigkeit des Baudenkmals erkennen und interpretieren können.²

Daraus resultiert die Forderung, dass die Unversehrtheit der historischen Substanz, sprich der möglichst weitgehende Erhalt des überlieferten Bestandes, bei allen Massnahmen im Zusammenhang Vorrang hat. Auch gut gemeinte Zufügungen scheinbarer Verbesserungen und vermeintlicher Verschönerungen bergen die grosse Gefahr des Verfälschens eines Baudenkmals.³



Das «Neuhaus» vor der Renovation im Jahr 2008

Im Rahmen der baulichen Massnahmen dürfen nur materielle Veränderungen vorgenommen werden, wenn sie für das Weiterbestehen des Denkmals nachgewiesenermassen unerlässlich sind.⁴ Dazu können auch auf das Denkmal abgestimmte Anpassungen für eine zeitgemässse Wohnnutzung gezählt werden. Denn nur ein in Gebrauch sich befindendes Baudenkmal kann als solches erhalten werden, wobei sich die Nutzung deutlich an diesem orientieren muss.

Dieser Grundsatz der vorrangigen Erhaltung der historischen Bausubstanz lässt sich an einer Reihe von Massnahmen bei der Restaurierung des «Neuhouses» verdeutlichen. Zum Beispiel wurden im Inneren

die Holzböden von 1853 fast vollständig belassen. Diese zeigen ähnliche Ausführungsdetails wie die Böden einzelner Räume im Ritterhaus. An den kritischen Stellen wurden sie handwerklich ergänzt und zum Schluss gesamthaft schonend aufgearbeitet. Die Ergänzungen heben sich aktuell auf Grund der noch fehlenden Patina zwar etwas ab. Im Laufe der Zeit werden sich die Reparaturstellen optisch dem historischen Material annähern und ein harmonisches Gesamtbild ergeben.

Ein ähnliches Vorgehen wurde auch der Restaurierung der Holzoberflächen an Wänden und Decken in den westlichen Wohnräumen zugrunde gelegt. Auch hier wurde die historische Bausubstanz



Das «Neuhaus» nach der Renovation im Jahr 2017

weitestgehend erhalten und restauriert. Im gesamten Haus konnten zudem fast alle noch vorhandenen historischen Türen und Fenster aufgearbeitet und wo notwendig durch neue ergänzende Elemente z. B. Vorfenster an die aktuellen nutzungstechnischen oder energetischen Anforderungen angepasst werden.

Im Aussenbereich bestand das Restaurierungsziel darin, den Gesamteindruck des «Neuhouses» im Zusammenspiel mit dem benachbarten Ritterhausensemble nicht zu verändern. Alle relevanten Bauteile und Oberflächen, wie zum Beispiel die Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln, der Fassadenputz, die Holzfensterläden, sowie die historischen Aussentüren blieben erhalten.

Bis auf wenige Ausnahmen gelang es den historischen Bestand zu restaurieren. Mit Hilfe eines sich am historischen Bestand und am benachbarten Ritterhaus orientierenden Farbkonzeptes gelang es, einen stimmigen Gesamteindruck zu erzeugen.

Reversibilität

Ein zweiter wichtiger Grundsatz der Denkmalpflege ist die Reversibilität baulicher Veränderungen. Eine bauliche, restauratorische oder konservatorische Massnahme kann als reversibel bezeichnet werden, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden kann, ohne dass an der historischen Substanz eine Veränderung zurückbleibt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss bei baulich notwendigen



Blick ins renovierte Wohnzimmer

gen Veränderungen auf additive Massnahmen zurückgegriffen werden. An diesem Grundsatz ist trotz des Wissens um das Nichterreichen einer absoluten Reversibilität dennoch festzuhalten.⁵

Als Beispiel für die Umsetzung dieses denkmalpflegerischen Ansatzes können die notwendigen Einbauten im östlichen Gebäudeteil für Bäder und die damit verbundenen Installationen erwähnt werden. Mit Hilfe von reversiblen Trockenbaukonstruktionen konnten Raumteilungen und Installationsstränge erstellt werden. Als ebenfalls reversible Intervention am Baudenkmal kann der Ausbau des ursprünglich nur peripher genutzten Dachgeschosses bezeichnet werden. Eine auf ein Minimum reduzierte Zwischensparrendämmung wurde kom-

biniert mit von der Dachkonstruktion unabhängigen vertikalen und horizontalen Dämmebenen. Zum einen bleiben auf diese Weise grosse Teile des historisch wertvollen Dachstuhls von baulichen Eingriffen unberührt und zum anderen besteht auf Grund der gewählten Konstruktionsart die Möglichkeit bei eventuellem Nichtgebrauch diesen Dachausbau rückgängig zu machen.

Neben diesen beiden eben besprochenen zentralen denkmalpflegerischen Grundsätzen beim Umgang mit Baudenkmälern gibt es noch eine Reihe anderer wichtiger Ansätze, welche zur Anwendung kamen. Zu nennen wären hier beispielsweise die Reparatur- und Pflegefähigkeit, die Dokumentation, die Nachsorge bzw. der kontinuierliche Unterhalt und die Nachhaltigkeit der baulichen Massnahmen.

Die Restaurierung des «Neuhauses» konnte im Sommer 2017 abgeschlossen und das nun in altem neuem Glanz erstrahlende Haus der Familie Amstutz übergeben werden. Aktuell in Planung ist noch die Umgebungsgestaltung, welche im Rahmen einer Gesamtstudie in enger Zusammenarbeit mit den angrenzenden Eigentümern und der Kantonalen Denkmalpflege durchgeführt wird.

Anmerkungen

¹<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/heimatschutz-und-denkmalpflege/expertise/eidgenoessische-kommission-fuer-denkmalflege--ekd-.html>

²Wie Anm. 1, S. 13

³Wie Anm. 1, S. 22

⁴Wie Anm. 1, S. 21

⁵Wie Anm. 1, S. 22



*oben: Das Treppenhaus vor der Renovation
unten: Das Treppenhaus nach der Renovation*